

Leben und arbeiten in der Schweiz

1 Arbeiten am LUKS

Mit der vorliegenden Übersicht informieren wir Sie über die wichtigsten kulturellen Gewohnheiten und Gegebenheiten in der Schweiz im Allgemeinen und am LUKS im Speziellen.

1.1 Anerkennung von Diplomen

Für einige Stellen ist es notwendig, dass Sie bei Stellenantritt eine Anerkennung des ärztlichen Titels in der Schweiz oder eine SRK-Anerkennung eines Berufes im Gesundheitsbereich vorweisen zu können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der FMH Swiss Medical Association (Ärzte: <https://www.fmh.ch>) oder beim Schweizerischen Roten Kreuz SRK und beim Kanton Luzern (reglementierten Berufe: (https://gruezi.lu.ch/schule_bildung/diplomanerkennung)) über die Formalitäten und den Ablauf. Für alle reglementierten Berufe muss ein nicht schweizerisches Diplom anerkannt werden. Ihr potenzieller neuer Vorgesetzter am LUKS kann Ihnen gerne über die Notwendigkeit für die entsprechende Stelle Auskunft geben.

Als ausländischer Arzt lassen Sie Ihre Arzt diplome in der Schweiz bei der MEBEKO, Bundesamt für Gesundheit anerkennen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/medizinalberuferegister-medreg/informationen-zum-medreg-fuer-medizinalpersonen-und-spitaeler.html>

Wichtig: Bei fehlender Registrierung bei der MEBEKO und ohne Angabe der GLN (Global Location Number) bei Stellenantritt ist die Wahlurkunde nicht rechtskräftig. Für die Registrierung benötigen Sie u.a. mindestens ein "Internationales Sprachdiplom nach GER" in deutscher Sprache mit Niveau B2.

1.2 Anstellungsbedingungen, Unternehmensstrategie und Leitbild

Auf unserer Einführungsseite www.luks.ch/einfuehrung finden Sie ausführliche Informationen zu unseren Anstellungsbedingungen, den vom LUKS angebotenen Versicherungsleistungen sowie zur Unternehmensstrategie und zum Unternehmensleitbild. Wir bitten Sie, diese Informationen sorgfältig zu lesen.

1.3 Löhne am LUKS

Der individuelle Lohn ist funktions-, erfahrungs- und leistungsabhängig. Der Schwierigkeitsgrad der Funktion bestimmt das Anforderungsniveau bzw. die Lohnklasse. Der Verlauf des Leistungsbandes der jeweiligen Lohnklasse wird durch die nutzbare Erfahrung festgelegt. Die aktuelle Lage des individuellen Lohnes innerhalb des Bandes ist vom Leistungsbeitrag der Mitarbeitenden, dem internen Quervergleich und den finanziellen Mitteln abhängig. Das LUKS wurde 2015 als erstes Spital der Schweiz SQS zertifiziert für "Fair Compensation". Die Rezertifizierung findet regelmässig statt.

2 Sozialsystem in der Schweiz

Das 3-Säulen-System zählt zu den tragenden Elementen des Schweizer Versicherungssystems. Es bildet die Grundlage für die soziale Sicherheit, deshalb ist es durch die Bundesverfassung garantiert. So bauen die 3 Säulen über die Jahre die Vorsorge auf – für das Alter, die Erwerbsunfähigkeit und den Todesfall.

Erste Säule: Die Basis, staatliche Vorsorge

Die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) und die IV (Invalidenversicherung) dienen der Existenzsicherung. Der Staat bezahlt den Leistungsempfängern aus der 1. Säule eine minimale Existenzgrundlage für das Leben im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und nach einem Todesfall.

Zweite Säule: Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge gemäss BVG hat als zweite Säule neben der AHV/IV die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60% des letzten Lohnes zu erreichen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Informationen in der Übersicht "Zusammen arbeiten" und unter dem Button "Sozialversicherungen".

Dritte Säule: Freiwillige, private Vorsorge

Die 3. Säule dient dazu, Einkommenslücken aus der 1. und 2. Säule möglichst weitgehend zu schliessen. Damit soll der gewohnte Lebensstandard auch im Ruhestand gesichert werden.

Weitere Informationen finden Sie bei <http://www.bsv.admin.ch> unter "Sozialversicherungen".

Die Versicherten finanzieren die Sozialversicherungen durch ihre Beiträge, welche direkt vom Lohn abgezogen werden. Das LUKS beteiligt sich an den Beiträgen, ausgenommen ist die Krankenversicherung. Bitte beachten Sie das Merkblatt "Sozialversicherungen" auf unserer Homepage.

2.1 Krankenkasse

Die Grundversicherung ist für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch, sowie für Personen, die sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten. Sie haben beim Zuzug in die Schweiz drei Monate Zeit, die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzuschliessen. Wir empfehlen Ihnen hier die Internetseite <https://www.comparis.ch>. Hier können Sie sich umfassend über das Krankenkassensystem in der Schweiz informieren und die verschiedenen Anbieter neutral vergleichen. Erwachsene und Kinder sind individuell versichert.

Das LUKS hat mit den Krankenkassen CSS, Concordia und Visana Kollektivverträge abgeschlossen. Davon können Sie als Mitarbeitende/r des LUKS in Form von Vergünstigungen bei den Zusatzversicherungen profitieren. Zusätzliche Auskünfte erhalten Sie bei der HR Abteilung.

2.2 Unfallversicherung am LUKS

Unsere Mitarbeitenden sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall und Berufskrankheit versichert: Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf unserer Einführungsseite www.luks.ch/einfuehrung in der Übersicht "Zusammen Arbeiten" und im Merkblatt unter dem Button "Sozialversicherungen".

3 Aufenthalt in der Schweiz

3.1 Aufenthaltsbewilligung

Wenn Sie länger als drei Monate in der Schweiz wohnen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft bei Ihrer Wohngemeinde anmelden. Die Anmeldung muss in jedem Fall vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Weitere Informationen finden Sie dazu auf der Homepage des Amtes für Migration Luzern (www.migration.lu.ch/).

Für die Anmeldung mitzubringen sind:

- 1 Passfoto, sowie Personalausweis oder Reisepass
- Kopie Ihres Arbeitsvertrags/Wahlurkunde und des Mietvertrages
- Bestätigung Krankenversicherung (CH oder gleichwertige ausländische)

Staatsangehörige der EU und EFTA-Staaten, die während eines Kalenderjahres bis zu 3 Monaten in der Schweiz tätig sind, werden durch uns mittels einfachem Meldeverfahren bei der zuständigen Behörde gemeldet.

Die Kosten für die Einreise in die Schweiz gehen vollständig zu Ihren Lasten.

3.2 Steuern

Allen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, die aber ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden die Steuern direkt vom Lohn abgezogen (sog. Quellensteuer). Bei einem Bruttojahressalär über CHF 120'000 wird im Nachgang eine Differenzberechnung zur ordentlichen Besteuerung durch den Wohnkanton und den Bund vorgenommen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.steuern.lu.ch/publikationen/nav_wegleitungen/we_quellensteuer

3.3 Schweizer Bankkonto

Zur Überweisung des Lohnes ist ein Schweizer Bankkonto zwingend notwendig. Dieses muss unmittelbar nach Ihrer Einreise in die Schweiz eröffnet werden. Sie benötigen dazu grundsätzlich folgende Unterlagen:

- Ausweis oder Reisepass (Original)
- Kopie des Arbeitsvertrags oder der Wahlurkunde
- In der Regel Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung

Wichtig: Falls Ihr Arbeitseinsatz in der Schweiz nur von kurzer Dauer ist, lassen Sie das Konto mindestens bis zum letzten Tag des Folgemonats nach Anstellungsende weiterbestehen.

Bei befristeten Anstellungen kann die Auszahlung für maximal vier Monate über ein ausländisches Bankkonto erfolgen. Zu beachten ist, dass die Auszahlung auf ausländische Konten jeweils mit Verwaltungskosten verbunden ist. Den Betrag von CHF 4.00 pro Überweisung werden wir Ihnen direkt mit dem Lohn verrechnen. Wenn Sie uns Ihr ausländisches Konto angeben, gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind.

4 Gesundheit

4.1 Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit unserer Mitarbeitenden ist die Grundlage für den Erfolg des Unternehmens. Betriebliches Gesundheitsmanagement umfasst bei uns auch ein umfassendes Absenzen- und Case Management. Bitte beachten Sie auch unser Merkblatt "Leistungsübersicht bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Todesfall".

4.2 Infektionsschutz von Mitarbeitenden

Beschäftigte im Gesundheitswesen und Patienten sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, an Infektionen zu erkranken und diese zu übertragen. Sie kommen häufiger als andere Berufsgruppen in Kontakt mit ansteckenden Krankheiten. Andererseits bedürfen Patienten, welche sich oft ohnehin in einem geschwächten Zustand in die Obhut des LUKS begeben, eines erhöhten Schutzes vor vermeidbaren und möglicherweise lebensbedrohenden Infektionen. Das LUKS ist verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeitenden und Patienten zu schützen. Beachten Sie deshalb das Merkblatt Infektionsschutz für Neueintritte LUKS.

4.3 Zahnarzt

Zahnärztliche Behandlungen werden vor allem in Zahnarztpraxen oder Dentalkliniken vorgenommen. Die Grundversicherung der obligatorischen Krankenversicherung deckt in der Regel keine oder lediglich Kosten bestimmter Behandlungen, vor allem chirurgischer Eingriffe. Bitte informieren Sie sich über die genauen Versicherungsleistungen bei Ihrem Versicherungsanbieter.

5 Verkehr

5.1 Swiss Pass der SBB

Die Schweiz verfügt über eines der weltweit dichtesten öffentlichen Verkehrsnetze. Mit einem Halbtax-Abonnement oder auch einem Streckenabonnement können Bahn, Busse und Schiffe in der ganzen Schweiz zum reduzierten Preis benutzt werden. Diese Abonnemente erhalten Sie an einem SBB Schalter oder über www.sbb.ch.

5.2 Auto

Aufgrund der beschränkten Parkplätze auf unseren Arealen empfehlen wir unseren Mitarbeitenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Velo, Mofa, Motorrad zur Arbeit zu kommen. Es stehen Ihnen Velo- und Motorradparkplätze zur Verfügung.

5.3 Führerschein

Spätestens zwölf Monate nach dem Einreisedatum in die Schweiz, das im Ausländerausweis vermerkt ist, müssen Sie Ihren alten Führerausweis gegen einen Schweizer Führerausweis umgetauscht haben. Dafür zuständig ist das Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons. Wenn Sie nach Ablauf dieser Frist weiter mit Ihrem alten Führerschein auf Schweizer Strassen unterwegs sind, fahren Sie ohne gültigen Ausweis.

6 Wohnen in der Schweiz

6.1 Logierwesen am LUKS

Die Personalhäuser des Luzerner Kantonsspitals stehen allen Mitarbeitenden des LUKS offen. Unsere Wohnhäuser befinden sich auf dem Spitalareal, wenige Minuten zu Fuss von ihrem Arbeitsplatz entfernt. Auskünfte geben die Verantwortlichen des Logierwesens an den Standorten:

- Luzern: +41 (0)41 205 44 91 oder 92 oder logierwesen@luks.ch
- Sursee: +41 (0)41 926 52 33 oder personalhaus.sursee@luks.ch
- Wolhusen: +041 (0)41 492 81 45 oder personalhaus.wolhusen@luks.ch

6.2 Wohnen

Um sich für eine Wohnung zu bewerben, werden folgende Unterlagen benötigt: Das Bewerbungsformular, welches Sie üblicherweise beim Wohnungsbesichtigungstermin erhalten, ist ausgefüllt und zusammen mit einer Kopie Ihres aktuellen Betreuungsauszugs an die Liegenschaftsverwaltung zu senden. Einen Betreuungsauszug (Deutschland: SCHUFA-Auskunft) erhalten Sie beim

Betreibungsamt Ihrer Wohngemeinde. Gängige Websites, um Wohnungen in der Schweiz zu finden, sind unter anderem <https://www.comparis.ch/>, <http://www.immoscout24.ch>, <https://www.alle-immobilien.ch/de/> oder www.homegate.ch.

6.3 Alltag im Kanton Luzern

Der Kanton Luzern hat für neu zugezogene Personen eine Website <http://www.gruezi.lu.ch> eingerichtet, welche konkrete Informationen zum Alltag im Kanton Luzern in 12 Sprachen bietet. Auf der Website wurden die wichtigsten Informationen gebündelt und in **12 Themenbereiche** unterteilt: Informationen zum Kanton Luzern, Gut zu Wissen, Arbeit, Geld und Steuern, Gesundheit, Mobilität, Notfälle und Beratungsstellen, Partnerschaft und Kinder, Schule und Bildung, Soziale Sicherheit, Sprache und Integration, Wohnen.

6.4 Telefon

Verschiedene Mobilfunkanbieter und deren Angebote vergleichen Sie am besten auf der Website www.comparis.ch. Die grossen Anbieter von Telefon/Internet/Fernsehen/Handy in der Schweiz sind UPC Cablecom, Swisscom, Salt und Sunrise. Weitere Informationen finden Sie auf deren Websites. Darüber hinaus bietet das LUKS attraktive Handyverträge über Swisscom an. Bitte informieren Sie sich dazu im LUKS Intranet, sobald Sie Ihre Stelle angetreten haben.

6.5 Einkaufen

Die Öffnungszeiten der Geschäfte variieren zwischen Stadt und Land und zwischen den einzelnen Kantonen. Während auf dem Land viele Geschäfte über Mittag geschlossen sind, gelten in der Stadt Luzern Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag bis 21.00 Uhr und Samstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Am Sonntag und an Feiertagen sind die Geschäfte, ausser an Bahnhöfen und Tankstellen, üblicherweise geschlossen. Bitte beachten Sie, dass einzelne Öffnungszeiten innerhalb des Kantons variieren können.

6.6 Hausmüll

Im Kanton Luzern sind Müllsäcke gebührenpflichtig. Entsprechende Müllsäcke oder Gebührenkleber können z.B. an der Kasse im Dorfladen oder Supermarkt erworben werden. Bitte beachten Sie die Bestimmungen Ihres Wohnortes.

7 Bildung in der Schweiz

Das schweizerische Bildungswesen umfasst folgende Bildungsstufen:

- Primarstufe (inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe)
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II: berufliche Grundbildung und allgemeinbildende Schulen (gymnasiale Maturitätsschulen, Fachmittelschulen)
- Tertiärstufe: höhere Berufsbildung ausserhalb der Hochschulen (eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, höhere Fachschulen) und Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen)
- sowie Weiterbildungen der einzelnen Bildungsstufen

Die Schulpflicht dauert elf Jahre. Die Primarstufe – inklusive zwei Jahre Kindergarten oder die ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe – umfasst acht Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre. Im Kanton Tessin dauert die Sekundarstufe I (Scuola media) vier Jahre. Bei Beginn der Schulpflicht sind die Kinder in der Regel vier bis fünf Jahre alt.

Es gibt einige wenige Kantone in der Deutschschweiz, in denen der Besuch des Kindergartens nicht obligatorisch ist oder nur ein Jahr obligatorisch besucht wird. Aber auch in diesen Fällen besucht in der Regel die grosse Mehrheit der Kinder während zwei Jahren den Kindergarten.

8 Freizeit und Sport

Sehenswürdigkeiten gibt es in Luzern auf kleinem Raum besonders viele. Die Kapellbrücke mit dem Wasserturm ist das Wahrzeichen von Luzern und das am meisten fotografierte Denkmal der Schweiz.

Viele weitere Ausflugs- und Besichtigungstipps in der Region finden Sie auf untenstehenden Websites:

<https://www.luzern.com/de/erleben/fuehrungen/>

<https://www.luzern.com/de/erleben/ausfluege/>

9 Notfallnummern

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Notfallnummern der Schweiz:

Polizei 117

Feuerwehr 118

Sanitätsnotruf 144

Vergiftungsnotfall 145

Rega (Rettungsflugwacht) 1414

Wir wünschen Ihnen einen guten Umzug in die Schweiz und freuen uns auf Ihren Eintritt.

Stand: 30.09.2021/ama/ms